

## **Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Koblenz über die beratende Beteiligung sozial erfahrener Dritter beim Widerspruchsverfahren vom 16.07.2005**

- - - - -

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und des § 12 des Landesgesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB XII) vom 22.12.2004 (GVBl. S. 571), in der derzeit geltenden Fassung, in seiner Sitzung am 25.07.2014 folgende Änderungssatzung beschlossen.

### Artikel 1

Die Satzung der Stadt Koblenz über die beratende Beteiligung sozial erfahrener Dritter beim Widerspruchsverfahren vom 16.07.2005 wird wie folgt geändert:

- 1) In § 2 Abs. 1 werden die Zahl „1.“, das Komma nach dem Wort „Höhe“ sowie die gesamte nachfolgende Ziffer 2 gestrichen
- 2) In § 3 Abs. 1 werden die Absatzkennzeichnung „(1)“ sowie die Worte „in Angelegenheiten der Sozialhilfe“ gestrichen
- 3) § 3 Abs. 2 wird gestrichen

### Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Nach § 24 Absatz 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, den .....

Stadtverwaltung Koblenz

Prof. Dr. Hofmann-Göttig  
Oberbürgermeister